



Brüssel, den 10. Juli 2023
(OR. en)

11502/23
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0227(COD)

AGRI 379
AGRILEG 122
SEMENTES 28
PHYTOSAN 40
FORETS 81
CODEC 1299

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. Juli 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 414 final - ANNEXES 1 to 8

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 414 final - ANNEXES 1 to 8.

Anl.: COM(2023) 414 final - ANNEXES 1 to 8



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.7.2023
COM(2023) 414 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)

{SEC(2023) 414 final} - {SWD(2023) 410 final} - {SWD(2023) 414 final} -
{SWD(2023) 415 final}

DE

DE

ANHANG I
GATTUNGEN UND ARTEN UND IHRE JEWEILIGE VERWENDUNG IM SINNE
VON ARTIKEL 2

TEIL A

Gattungen und Arten, die für die Erzeugung von landwirtschaftlichen Kulturen mit Ausnahme von Gemüse verwendet werden

Agrostis canina L.
Agrostis capillaris L.
Agrostis gigantea Roth
Agrostis stolonifera L.
Alopecurus pratensis L.
Arachis hypogaea L.
Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex J. Presl & C. Presl
Avena nuda L.
Avena sativa L. (einschließlich *A. byzantina* K. Koch)
Avena strigosa Schreb.
Beta vulgaris L. partim
Biserrula pelecinus L.
Brassica juncea (L.) Czern.
Brassica napus L. var. *napobrassica* (L.) Rchb.
Brassica napus L. var. *napus*
Brassica nigra (L.) W.D.J. Koch
Brassica oleracea L. convar. *acephala* (DC.) Alef. var. *medullosa* Thell. + var. *varidis* L.
Brassica rapa L. var. *silvestris* (Lam.) Briggs
Bromus catharticus Vahl
Bromus sitchensis Trin.
Cannabis sativa L.
Carthamus tinctorius L.
Carum carvi L.
Cynodon dactylon (L.) Pers.
Dactylis glomerata L.
Festuca arundinacea Schreber
Festuca filiformis Pourr
Festuca ovina L.
Festuca pratensis Huds.
Festuca rubra L.

Festuca trachyphylla (Hack.) Krajina
Galega orientalis Lam.
Glycine max (L.) Merr. partim
Gossypium spp.
Hedysarum coronarium L.
Helianthus annuus L.
Hordeum vulgare L.
Lathyrus cicera L.
Linum usitatissimum L.
Lolium multiflorum Lam.
Lolium perenne L.
Lolium x hybridum Hausskn
Lotus corniculatus L.
Lupinus albus L.
Lupinus angustifolius L.
Lupinus luteus L.
Medicago doliata Carmign.
Medicago italicica (Mill.) Fiori
Medicago littoralis Rohde ex Loisel.
Medicago lupulina L.
Medicago murex Willd.
Medicago polymorpha L.
Medicago rugosa Desr.
Medicago sativa L.
Medicago sativa L. *nothosubsp. varia* (Martyn) Arcang.
Medicago scutellata (L.) Mill.
Medicago truncatula Gaertn.
Onobrychis viciifolia Scop.
Ornithopus compressus L.
Ornithopus sativus Brot.
Oryza sativa L.
Papaver somniferum L.
Phacelia tanacetifolia Benth.
Phalaris aquatica L.
Phalaris canariensis L.

Phleum nodosum L.
Phleum pratense L.
Pisum sativum L. partim
Plantago lanceolata L.
Poa annua L.
Poa nemoralis L.
Poa palustris L.
Poa pratensis L.
Poa trivialis L.
Raphanus sativus L. var. *oleiformis* Pers.
Secale cereale L.
Sinapis alba L.
Sorghum bicolor (L.) Moench subsp. *bicolor*
Sorghum bicolor (L.) Moench subsp. *bicolor* x *Sorghum bicolor* (L.) Moench subsp. *drummondii* (Steud.) de Wet ex Davidse
Sorghum bicolor (L.) Moench subsp. *drummondii* (Steud.) de Wet ex Davidse
Trifolium alexandrinum L. Berseem
Trifolium fragiferum L.
Trifolium glanduliferum Boiss.
Trifolium hirtum All.
Trifolium hybridum L.
Trifolium incarnatum L.
Trifolium isthmocarpum Brot.
Trifolium michelianum Savi
Trifolium pratense L.
Trifolium repens L.
Trifolium resupinatum L.
Trifolium squarrosum L.
Trifolium subterraneum L.
Trifolium vesiculosum Savi
Trigonella foenum-graecum L.
Trisetum flavescens (L.) P. Beauv.
Triticum aestivum L. subsp. *aestivum*
Triticum aestivum L. subsp. *spelta* (L.) Thell.
Triticum turgidum L. subsp. *durum* (Desf.) van Slageren
Vicia benghalensis L.

Vicia faba L. partim

Vicia pannonica Crantz

Vicia sativa L.

Vicia villosa Roth

xFestulolium Asch. & Graebn

xTriticosecale Wittm. ex A. Camus

Zea mays L. partim

TEIL B

Gattungen und Arten, die für die Erzeugung von Gemüse verwendet werden

Allium cepa L.

Allium fistulosum L.

Allium porrum L.

Allium sativum L.

Allium schoenoprasum L.

Anthriscus cerefolium (L.) Hoffm.

Apium graveolens L.

Asparagus officinalis L.

Beta vulgaris L. partim

Brassica oleracea L. partim

Brassica rapa L. partim

Capsicum annuum L.

Cichorium endivia L.

Cichorium intybus L.

Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai

Cucumis melo L.

Cucumis sativus L.

Cucurbita maxima Duchesne

Cucurbita pepo L.

Cynara cardunculus L.

Daucus carota L.

Foeniculum vulgare Mill.

Lactuca sativa L.

Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A. W. Hill

Phaseolus coccineus L.

Phaseolus vulgaris L.

Pisum sativum L. partim
Raphanus sativus L. partim
Rheum rhabarbarum L.
Scorzonera hispanica L.
Solanum lycopersicum L.
Solanum melongena L.
Spinacia oleracea L.
Valerianella locusta (L.) Laterr.
Vicia faba L. partim
Zea mays L. partim

Hybriden, die aus der Kreuzung der in diesem Teil genannten Arten entstehen.

TEIL C

Gattungen und Arten, die für die Erzeugung von Pflanzen von Obstarten verwendet werden

Castanea sativa Mill.
Citrus L.
Corylus avellana L.
Cydonia oblonga Mill.
Ficus carica L.
Fortunella Swingle
Fragaria L.
Juglans regia L.
Malus Mill.
Olea europaea L.
Pistacia vera L.
Poncirus Raf.
Prunus amygdalus Batsch
Prunus armeniaca L.
Prunus avium (L.) L.
Prunus cerasus L.
Prunus domestica L.
Prunus persica (L.) Batsch
Prunus salicina Lindley
Pyrus L.
Ribes L.
Rubus L.

Vaccinium L.

TEIL D

Gattungen und Arten, die für die Erzeugung von Reben verwendet werden

Vitis L.

TEIL E

Gattungen und Arten, die für die Erzeugung von Kartoffeln/Erdäpfeln verwendet werden

Solanum tuberosum L.

ANHANG II
ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN
VON VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM SAATGUT UND MATERIAL
GEMÄß ARTIKEL 7

TEIL A

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN
VON VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM SAATGUT VON
LANDWIRTSCHAFTLICHEN ARTEN UND GEMÜSEARTEN

1. Allgemeine Anforderungen an die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut

A. Aussaat oder Auspflanzen:

- a) Die Sorte des ausgesäten Saatguts, gegebenenfalls einschließlich der Mutterpflanzen, ist mit einem amtlichen Etikett oder einem Etikett des Unternehmers zu bestimmen und zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit aufzuzeichnen. Das Etikett oder die Aufzeichnungen über die Mutterpflanze sind vom Unternehmer bis zur Ausstellung des amtlichen Etiketts für das in Verkehr gebrachte Saatgut aufzubewahren.
- b) Die Vorfrucht auf dem Feld muss mit der Erzeugung von Saatgut der Art, Sorte und Kategorie der Kulturvereinbar sein, und das Feld muss ausreichend frei von solchen Pflanzen sein, die von der Vorfrucht übrig geblieben sein können (Durchwuchspflanzen).
- c) Die Mutterpflanzen sind so zu pflanzen bzw. das Saatgut ist so zu säen, dass
 - i) ein ausreichender Abstand von Pollenquellen derselben Art und/oder verschiedener Sorten und von jeder unerwünschten Fremdbestäubung gegeben ist, um gegebenenfalls eine Kreuzbestäubung mit anderen Kulturen zu vermeiden, und
 - ii) eine angemessene Bestäubungsquelle und -intensität sichergestellt sind, die gegebenenfalls die Vermehrung gewährleisten.
- d) Die Qualität des Bodens, der Substrate, der Mutterpflanzen und der unmittelbaren Umgebung ist gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 zu kontrollieren, um zu gewährleisten, dass keine Schädlinge oder ihre Vektoren vorhanden sind.
- e) Die eingesetzten Maschinen und jegliche verwendete Ausrüstung sind zu kontrollieren, und Unkräuter oder Saatgut anderer Arten oder Sorten sind zu entfernen.
- f) Gegebenenfalls hat die Erzeugung von Saatgut getrennt vom Anbau von Saatgut derselben Gattung oder Art zu erfolgen, das für die Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt ist, um die Erfüllung der nur für das betreffende PVM geltenden Anforderungen zu gewährleisten.
- g) Gegebenenfalls kann zur Vermehrung von Saatgut auf die In-vitro-Vermehrung zurückgegriffen werden.

B. Anbau auf dem Feld:

- a) Es ist sicherzustellen, dass Pflanzen anderer Arten und anderer Sorten, die auf dem Feld als Sortenverunreinigungen auftreten und sich in einem oder mehreren Merkmalen der Sortenbeschreibung offensichtlich von der Sorte unterscheiden (im Folgenden „Abweicher“), nicht vorhanden sind. Ist dies aufgrund der Merkmale der betreffenden Arten nicht möglich, dürfen sie nur im geringstmöglichen Umfang vorkommen.

Treten während der Anbauphase oder der Saatgutaufbereitung Abweicher oder andere Pflanzenarten oder -sorten auf, ist eine geeignete Behandlung und/oder Beseitigung vorzunehmen, um die Sortenechtheit und -reinheit des Saatguts zu gewährleisten und das Auftreten unerwünschter Arten zu vermeiden.

- b) Im Falle eines positiven Tests oder bei sichtbaren Anzeichen von Schädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 oder bei Mängeln sind die Pflanzen einer Behandlung zu unterziehen oder als Quelle für PVM auszuschließen.
- c) PVM, gegebenenfalls einschließlich Mutterpflanzen, ist so zu erhalten, dass die Identität der Sorte sichergestellt ist. Die Erhaltung basiert auf der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung der Sorte.
- d) Die Mutterpflanzen sind während sämtlicher Phasen der Erzeugung unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von Saatgut zulassen und ihre Identifizierung mit der amtlichen Sortenbeschreibung ermöglichen.
- e) Sämtliche Kulturen auf dem Feld sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der angemessenen Häufigkeit und mit den für die betreffende Art, sofern gegeben, angemessenen Methoden amtlich oder unter amtlicher Aufsicht zu kontrollieren, um die jeweiligen Anforderungen zu überprüfen. Die Methoden für die Inspektionen müssen den geltenden internationalen Normen entsprechen. Ist es nicht möglich, nicht konforme Pflanzen während der Wachstumsphase zu entfernen oder auszusondern, ist das gesamte Feld für die Saatguterzeugung zu verwerfen, es sei denn, das unerwünschte Saatgut kann zu einem späteren Zeitpunkt mechanisch ausgesondert werden.

C. Ernte und Nachernte:

- a) Das Saatgut ist in Form von Einzelpflanzen oder größeren Einheiten zu ernten, je nachdem, was für die Sicherstellung von Identität und Reinheit sowie einer einwandfreien Rückverfolgbarkeit am geeignetsten ist.
- b) Von jeder versiegelten Partie wird eine Saatgutprobe gezogen. Die Probengröße, die Häufigkeit der Probenahme, die Ausrüstung und die Methode müssen für die betreffende Art angemessen sein und den geltenden internationalen Normen entsprechen.
- c) Sämtliche Saatgutproben sind einer Laboruntersuchung zu unterziehen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Qualitätsanforderungen für die jeweilige Art erfüllt sind. Die Laboruntersuchungen sind mit den für die betreffende Art geeigneten Methoden, Ausrüstungen und Kultursubstraten und in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Normen durchzuführen. Die Untersuchung schließt gegebenenfalls nach einer bestimmten, für die Art angemessenen Zeit eine erneute Untersuchung der Keimfähigkeit ein.
- d) Sämtliche Saatgutpartien der Kategorien Vorstufen-, Basis oder zertifiziertes Saatgut – wenn es für die Erzeugung weiterer Saatgutgenerationen verwendet wird – sowie mindestens 5 % der Saatgutpartien der Kategorie zertifiziertes

Saatgut, das nicht mehr vermehrt wird, werden vom Unternehmer unter amtlicher Aufsicht einem Kontrollanbau unterzogen, um die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Folgendes zu überprüfen:

- i) ihre Sortenechtheit,
- ii) die Normen der Mindestsortenreinheit und
- iii) die Pflanzengesundheitsanforderungen.

Saatgutpartien der Kategorien Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut werden einer risikobasierten amtlichen Nachkontrolle unterzogen, um zu überprüfen, ob sie den vorgenannten Anforderungen genügen. Die für die amtlichen Nachkontrollen verwendeten Proben werden amtlich entnommen.

Der Kontrollanbau erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Normen.

Dabei können geeignete molekularbiologische Verfahren eingesetzt werden.

2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Saatgut

Je nach den Merkmalen der einzelnen Gattungen oder Arten und der betreffenden Kategorie erfüllt das Saatgut alle folgenden Qualitätsanforderungen:

- a) Es weist eine Mindestkeimfähigkeit auf, damit nach der Aussaat eine angemessene Zahl von Pflanzen pro Quadratmeter und mithin der Ertrag und die Qualität der Erzeugung gewährleistet sind,
- b) ein Höchstmaß an hartschaligem Saatgut wird nicht überschritten, damit eine angemessene Zahl von Pflanzen pro Quadratmeter erzielt werden kann,
- c) es weist ein Mindestmaß an Reinheit auf, damit ein Höchstmaß an Sortenechtheit gewährleistet ist,
- d) ein Höchstgehalt an Feuchtigkeit wird nicht überschritten, damit die Haltbarkeit des Materials während der Verarbeitung, Lagerung und Bereitstellung auf dem Markt gewährleistet ist,
- e) ein Höchstanteil an Saatgut anderer Gattungen oder Arten wird nicht überschritten, damit ein möglichst geringer Anteil unerwünschten Saatguts in der Partie sichergestellt ist,
- f) es hat eine Mindestwuchskraft sowie eine bestimmte Größe und wird einer spezifischen Sortierung unterzogen, damit die Eignung des Materials und eine hinreichende Homogenität der Partie im Hinblick auf die Aussaat bzw. das Auspflanzen gewährleistet ist,
- g) ein Höchstmaß an anhaftender Erde oder Fremdstoffen wird nicht überschritten, um betrügerische Praktiken und technische Unreinheiten zu vermeiden, und
- h) es ist frei von spezifischen Mängeln und Beschädigungen, damit Qualität und Gesundheit des Materials sichergestellt sind.

TEIL B

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM MATERIAL VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ARTEN UND GEMÜSEARTEN

1. Anforderungen an die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material

A. Aussaat oder Auspflanzen:

- a) Die Identität des Materials, gegebenenfalls einschließlich der Mutterpflanzen oder des ausgesäten Saatguts, ist mit einem amtlichen Etikett oder einem Etikett des Unternehmers zu bestimmen und zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit vom Unternehmer aufzuzeichnen. Das Etikett des Materials, nachdem es in Verkehr gebracht wurde, oder die Aufzeichnungen über die Mutterpflanze sind vom Unternehmer aufzubewahren.
- b) Das Material ist so auszupflanzen, dass
 - i) das Vorstufenmaterial in Einrichtungen aufbewahrt wird, die einen Befall durch luftbürtige Vektoren und andere mögliche Quellen während des gesamten Erzeugungsprozesses verhindern,
 - ii) ein ausreichender Abstand zu anderen Pflanzen derselben Gattung oder Art gegeben ist, der auf der Grundlage der botanischen Merkmale und der Züchtungsverfahren jeder Art und je nach Kategorie des Materials bestimmt wird, damit der Schutz vor unerwünschter Fremdbestäubung und eine Kreuzbestäubung mit anderen Kulturen vermieden wird, und
 - iii) die Pflanzdichte ausreichend ist, um die Pflanzen einzeln zu beobachten.
- c) Gegebenenfalls muss der Anbau von Material getrennt von dem für Lebens- und Futtermittel bestimmten Anbau von Material derselben Gattungen oder Arten erfolgen.

B. Anbau auf dem Feld:

- a) Während sämtlicher Phasen des Anbaus sind Vermehrungs- und Pflanzmaterial getrennt voneinander zu halten.
- b) PVM, das den Anforderungen einer bestimmten Kategorie genügt, darf nicht mit Material anderer Kategorien vermischt werden.
- c) Abweicher und missgestaltete und beschädigte Pflanzen sind in allen Phasen des Anbaus zu entsorgen.
- d) Im Falle eines positiven Tests oder bei sichtbaren Anzeichen von Schädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 oder bei Mängeln sind Mutterpflanzen einer Behandlung zu unterziehen oder als Quelle für PVM auszuschließen.
- e) Mutterpflanzen sind während sämtlicher Phasen des Anbaus unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von PVM ermöglichen und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglichen. Bei Mutterpflanzen, die nicht zu einer Sorte gehören, bezieht sich diese Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung auf die Art, zu der diese Mutterpflanzen gehören.
- f) Mutterpflanzen sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der entsprechenden Häufigkeit und mit den für die jeweilige Gattung oder Art geeigneten Methoden zu kontrollieren.
- g) Die aus einer Partie zu ziehende Probe muss die angemessene Mindestgröße aufweisen, um festzustellen, ob die Qualitätsanforderungen für die jeweiligen

Gattungen oder Arten erfüllt sind. Die Häufigkeit, die Ausrüstung und die Methode der Probenahme müssen für die betreffende Gattung oder Art angemessen sein und den geltenden internationalen Normen entsprechen.

- h) Die Untersuchung ist mittels der für die jeweiligen Gattungen oder Arten angemessenen Methoden, Ausrüstungen und Kultursubstrate und in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Normen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.
- C. Ernte und Nachernte für Arten und Gattungen, die unter Anhang I Teil E fallen (Pflanzkartoffeln)
- a) Das Material ist in Form von Einzelpflanzen oder größeren Einheiten zu ernten, um seine Identität, Gesundheit und Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.
 - b) Von jeder versiegelten Partie wird eine Knollenprobe gezogen. Die Probengröße, die Häufigkeit der Probenahme, die Ausrüstung und die Methode sind für die betreffende Art angemessen und entsprechen den geltenden internationalen Normen.
 - c) Sämtliche Knollenproben sind einer Laboruntersuchung zu unterziehen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen an die Qualität und Pflanzengesundheit für die jeweilige Art erfüllt sind. Die Laboruntersuchungen sind mit den für die betreffende Art geeigneten Methoden, Ausrüstungen und Kultursubstraten und in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Normen durchzuführen.
 - d) Sämtliche Partien der Kategorien Vorstufen- oder Basismaterial und mindestens 5 % der Partien der Kategorie zertifiziertes Material werden vom Unternehmer unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde einem Kontrollanbau unterzogen, um die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Folgendes zu überprüfen:
 - i) ihre Sortenechtheit,
 - ii) die Normen der Mindestsortenreinheit,
 - iii) ihre Keimfähigkeit,
 - iv) die Pflanzengesundheitsanforderungen.

Partien der Kategorien Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Material werden einem risikobasierten amtlichen Nachkontrollanbau unterzogen, um zu überprüfen, ob sie den vorgenannten Anforderungen genügen. Die für den amtlichen Nachkontrollanbau verwendeten Proben werden amtlich entnommen.

Der Kontrollanbau erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Normen.

Dabei können geeignete molekularbiologische Verfahren eingesetzt werden.

2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material

Je nach den Merkmalen der einzelnen Gattungen oder Arten und der betreffenden Kategorie muss das Material alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Es hat eine Mindestwuchskraft oder -keimfähigkeit, eine bestimmte Größe und gegebenenfalls eine bestimmte Sortierung, damit die Eignung des Materials und eine hinreichende Homogenität der Partie im Hinblick auf das Auspflanzen gewährleistet ist.
- b) Es ist praktisch frei von spezifischen Mängeln.

TEIL C

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG, REGISTRIERUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN SELEKTIERTER KLONE, MULTIKLONALER MISCHUNGEN UND VON POLYKLONALEM PVM AUS VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM MATERIAL GEMÄß ARTIKEL 9 ABSATZ 1

1. Anforderungen an die Erzeugung selektierter Klone, multiklonaler Mischungen und von polyklonalem PVM aus Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material

A. Auspflanzen:

- a) Die Identität des selektierten Klons, der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM muss mit einem amtlichen Etikett oder einem Etikett des Unternehmers bestimmt und vom Unternehmer aufgezeichnet werden, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Das Etikett des Materials oder die Aufzeichnungen über die jeweiligen Mutterpflanzen für die Erzeugung jedes selektierten Klons und die jeweiligen Genotypen für die Erzeugung des polyklonalen PVM sind vom Unternehmer nach dem Inverkehrbringen des PVM aufzubewahren.
- b) Das Material ist so auszupflanzen, dass
 - i) ein ausreichender Abstand zu anderen Pflanzen derselben Gattung oder Art gegeben ist, der auf der Grundlage der botanischen Merkmale jeder Art und je nach Kategorie des Materials bestimmt wird, damit der Schutz vor unerwünschter Fremdbestäubung gegeben ist und eine Kreuzbestäubung mit anderen Kulturen vermieden wird,
 - ii) die Pflanzdichte ausreichend ist, um die Pflanzen einzeln zu beobachten.
- c) Gegebenenfalls muss der Anbau von Material getrennt von dem für Lebens- und Futtermittel bestimmten Anbau von Material derselben Gattungen oder Arten erfolgen.

B. Anbau auf dem Feld:

- a) Während sämtlicher Phasen des Anbaus sind Vermehrungs- und Pflanzmaterial getrennt voneinander zu halten.
- b) Vermehrungsgut, das den Anforderungen einer bestimmten Kategorie genügt, darf nicht mit Material anderer Kategorien vermischt werden.
- c) Abweicher und missgestaltete und beschädigte Pflanzen sind während sämtlicher Phasen des Anbaus zu entsorgen, um die Sortenechtheit und -reinheit bzw. im Falle von Unterlagen, die nicht zu einer Sorte gehören, die Übereinstimmung mit der Identität der Art und eine wirksame Erzeugung zu gewährleisten.

- d) Die jeweiligen Mutterpflanzen und die jeweiligen Genotypen sind im Falle von Mängeln als Quelle für PVM auszuschließen.
- e) Die jeweiligen Mutterpflanzen und die jeweiligen Genotypen sind während sämtlicher Phasen des Anbaus unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von PVM ermöglichen und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglichen. Bei Mutterpflanzen, die nicht zu einer Sorte gehören, bezieht sich diese Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung auf die Art, zu der diese Mutterpflanzen gehören.
- f) Mutterpflanzen sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der entsprechenden Häufigkeit und mit den für die jeweilige Gattung oder Art geeigneten Methoden zu kontrollieren.
- g) Die aus einer Partie zu ziehende Probe muss die angemessene Mindestgröße aufweisen, um festzustellen, ob die Qualitätsanforderungen für die jeweiligen Gattungen oder Arten erfüllt sind. Die Häufigkeit, die Ausrüstung und die Methode der Probenahme müssen für die betreffende Gattung oder Art angemessen sein und den geltenden internationalen Normen entsprechen.
- h) Die Untersuchung ist mittels der für die jeweiligen Gattungen oder Arten angemessenen Methoden, Ausrüstungen und Kultursubstrate und in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Normen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.
- i) Bei multiklonalen Mischungen ist die Mischung selektierter Klone, aus denen die multiklonale Mischung besteht, vor der endgültigen Verpackung des betreffenden PVM herzustellen und hat identische Anteile aller selektierten Klone, die die multiklonale Mischung bilden, zu enthalten.
- j) Bei polyklonalem PVM ist die Mischung der Genotypen, aus denen das polyklonale PVM besteht, vor der endgültigen Verpackung dieses PVM herzustellen und hat identische Anteile aller Genotypen, die das polyklonale PVM bilden, zu enthalten

2. *Anforderungen an die Registrierung eines selektierten Klons, einer multiklonalen Mischung und von polyklonalem PVM*

- a) Der Antragsteller muss bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen, in dem er Folgendes angibt:
 - i) die Art und gegebenenfalls die Sorte, zu der der selektierte Klon, die multiklonale Mischung oder das polyklonale PVM gehört, wobei die Sorte in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist,
 - ii) die vorgeschlagene Bezeichnung und Synonyme,
 - iii) gegebenenfalls die Beschreibung der Zusammensetzung der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM,
 - iv) den Erhaltungszüchter des selektierten Klons, der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM,

- v) einen Verweis auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Sorte, zu der der selektierte Klon, die multiklonale Mischung oder das polyklonale PVM gehört,
 - vi) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale in Bezug auf den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung des selektierten Klons, der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM,
 - vii) die geschätzte genetische Überlegenheit des selektierten Klons, der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM in Bezug auf die Gesamtleistung der betreffenden Sorte,
 - viii) Informationen darüber, ob der selektierte Klon, die multiklonale Mischung oder das polyklonale PVM bereits in einem Register eines anderen Mitgliedstaats eingetragen ist.
- b) Der selektierte Klon, die multiklonale Mischung oder das polyklonale PVM müssen die folgenden Anforderungen erfüllen, die für den jeweiligen Materialtyp gelten, damit sie registriert werden können:
- i) Das polyklonale PVM wird in einem einzigen Feldversuch mit einer repräsentativen Stichprobe der gesamten genetischen Vielfalt der Sorte nach einem Versuchsplan ausgewählt, der auf international anerkannten Methoden beruht. Bei polyklonalem PVM von Reben beruht dieser Plan auf den von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein vorgeschriebenen Methoden.
 - ii) Bei Rebenvermehrungsmaterial setzt sich das polyklonale PVM aus sieben bis 20 verschiedenen Genotypen zusammen.
 - iii) Die Übereinstimmung des selektierten Klons, jedes selektierten Klons der multiklonalen Mischung und jedes Genotyps des polyklonalen PVM mit der Identität der Sorte wird durch die Beobachtung der phänotypischen Merkmale und gegebenenfalls durch die Molekularanalyse nach international anerkannten Normen sichergestellt.
- Die zuständige Behörde entscheidet erst dann über die Registrierung, wenn sie zu dem Schluss gelangt ist, dass die für den jeweiligen Materialtyp geltenden Ziffern i bis iii erfüllt sind.
- c) Die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material gemäß Teil B Nummer 2 gelten entsprechend.

TEIL D

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM SAATGUT VON PFLANZEN VON OBSTARTEN, REBEN UND PFLANZKARTOFFELN

- 1. Anforderungen an die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut von Pflanzen von Obstarten, Reben und Pflanzkartoffeln**
 - A. Aussaat oder Auspflanzen:
 - a) Die Mutterpflanzen und ggf. die Bestäuberpflanzen sind so auszupflanzen, dass
 - i) ein ausreichender Abstand zu anderen Pflanzen derselben Gattung oder Art gegeben ist, der durch die botanischen Merkmale und die

Züchtungsverfahren je nach Kategorie des Materials bestimmt wird, damit der Schutz vor unerwünschter Fremdbestäubung gewährleistet und eine Kreuzbestäubung mit anderen Kulturen vermieden wird, und

- ii) die Pflanzdichte ausreichend ist, um die Pflanzen einzeln zu beobachten.
 - b) Gegebenenfalls muss der Anbau von Material getrennt von dem für Lebens- und Futtermittel bestimmten Anbau von Material derselben Gattungen oder Arten erfolgen.
- B. Anbau auf dem Feld:
- a) Während sämtlicher Phasen des Anbaus sind Vermehrungs- und Pflanzmaterial getrennt voneinander zu halten.
 - b) Vermehrungsgut, das den Anforderungen einer bestimmten Kategorie genügt, darf nicht mit Material anderer Kategorien vermischt werden.
 - c) Die blühende Mutterpflanze ist je nach der betreffenden Gattung oder Art selbst- oder mit Pollen der umliegenden Bestäuberpflanzen fremdzubestäuben.
 - d) Abweicher und missgestaltete und beschädigte Pflanzen sind während sämtlicher Phasen des Anbaus zu entsorgen, um die Übereinstimmung mit der Identität der Sorte zu gewährleisten, oder bei Pflanzen, die nicht zu einer Sorte gehören, um die Übereinstimmung mit der Identität der Art, zu der sie gehören, ihre ausreichende Reinheit sowie eine wirksame Erzeugung zu gewährleisten.
 - e) Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen sind im Falle von Mängeln als Saatgutquelle auszuschließen.
 - f) Mutterpflanzen sind während sämtlicher Phasen des Anbaus unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von Saatgut ermöglichen. Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen sind während sämtlicher Phasen des Anbaus unter Bedingungen zu halten, die ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglichen. Bei Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen, die nicht zu einer Sorte gehören, bezieht sich diese Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung auf die Art, zu der diese Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen gehören.
 - g) Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der entsprechenden Häufigkeit und mit den für die jeweilige Gattung oder Art geeigneten Methoden zu kontrollieren.
 - h) Die aus einer Partie zu ziehende Probe muss die angemessene Mindestgröße aufweisen, um festzustellen, ob die Qualitätsanforderungen für die jeweiligen Gattungen oder Arten erfüllt sind. Die Häufigkeit, die Ausrüstung und die Methode der Probenahme müssen für die betreffende Gattung oder Art angemessen sein und den geltenden internationalen Normen entsprechen.
 - i) Die Untersuchung ist mittels der für die jeweiligen Gattungen oder Arten angemessenen Methoden, Ausrüstungen und Kultursubstrate und in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Normen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.
2. **Anforderungen an das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut von Pflanzen von Obstarten, Reben und Pflanzkartoffeln**

Je nach den Merkmalen der einzelnen Gattungen oder Arten und der betreffenden Kategorie erfüllt das Saatgut alle folgenden Qualitätsanforderungen:

- a) Es gehört zur Sorte und im Falle von Saatgut, das nicht zu einer Sorte gehört, zur Art.
- b) Es hat eine Mindestwuchskraft, eine bestimmte Größe und gegebenenfalls eine bestimmte Sortierung, damit die Eignung des Materials und eine hinreichende Homogenität der Partie im Hinblick auf das Auspflanzen gewährleistet ist.
- c) Es ist praktisch frei von spezifischen Mängeln und Beschädigungen, damit die Qualität des Saatguts sichergestellt ist.

TEIL E

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM MATERIAL, DAS DURCH IN-VITRO-VERMEHRUNG ERZEUGT WURDE

1. Anforderungen an die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material, das durch In-vitro-Vermehrung erzeugt wurde

A. In-vitro-Kultur

- a) Die Identität des durch In-vitro- bzw. In-vivo-Vermehrung erzeugten Materials muss durch ein Etikett bestimmt und aufgezeichnet werden, um seine Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Das Etikett des Materials ist aufzubewahren.
- b) Material, das von durch In-vivo-Vermehrung erzeugtem Material entnommen wird, ist zu sterilisieren.

B. In-vitro-Erzeugung

- a) Klone, die dem unter Buchstabe A Buchstabe a genannten Material entnommen wurden, werden durch In-vitro-Vermehrung erzeugt.
- b) Während sämtlicher Phasen des Anbaus sind Vermehrungs- und Pflanzmaterial getrennt voneinander zu halten.
- c) Klone, die den Anforderungen einer bestimmten Kategorie von PVM genügen, dürfen nicht mit Klonen anderer Kategorien vermischt werden.
- d) Die Zahl der aufeinanderfolgenden Vermehrungszyklen durch In-vitro-Vermehrung ist für die betreffenden Gattungen oder Arten gegebenenfalls begrenzt.
- e) Klone sind in allen Phasen der Erzeugung unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von PVM ermöglichen und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglichen. Bei Klonen, die nicht zu einer Sorte gehören, bezieht sich diese Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung auf die Art, zu der diese Klone gehören.
- f) Klone sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der entsprechenden Häufigkeit und mit den für die jeweilige Gattung oder Art geeigneten Methoden zu kontrollieren.
- g) Die aus einer Partie zu ziehende Probe muss die angemessene Mindestgröße aufweisen, um festzustellen, ob die Qualitätsanforderungen für die jeweiligen

Gattungen oder Arten erfüllt sind. Die Häufigkeit, die Ausrüstung und die Methode der Probenahme müssen für die betreffende Gattung oder Art angemessen sein und den geltenden internationalen Normen entsprechen.

- h) Die Untersuchung ist mittels der für die jeweiligen Gattungen oder Arten angemessenen Methoden, Ausrüstungen und Kultursubstrate und in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Normen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.

2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material, das durch In-vitro-Vermehrung erzeugt wurde

Je nach den Merkmalen der einzelnen Gattungen oder Arten und der betreffenden Kategorie muss das durch In-vitro- oder In-vivo-Vermehrung erzeugte Material alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Es gehört zur Sorte und im Falle von Material, das nicht zu einer Sorte gehört, zur Art, die auf dem Etikett angegeben wurde, indem
- i) die phänotypischen Eigenschaften des durch In-vivo-Vermehrung erzeugten Materials gemäß Teil A Buchstabe a beobachtet werden,
 - ii) Pflanzen durch In-vivo-Vermehrung aus dem in Teil A Buchstabe a genannten, durch In-vitro-Vermehrung erzeugten Material erzeugt und die phänotypischen Eigenschaften dieser Pflanzen beobachtet werden,
 - iii) Pflanzen durch In-vivo-Vermehrung aus den Klonen gemäß Teil B Buchstabe a erzeugt und die phänotypischen Eigenschaften dieser Pflanzen beobachtet werden,
 - iv) gegebenenfalls eine molekulare Analyse des unter Teil A Buchstabe a genannten, durch In-vitro-Vermehrung erzeugten Materials und/oder der Klone gemäß Teil B Buchstabe a durchgeführt wird.
- b) Es hat eine Mindestwuchskraft, eine bestimmte Größe und gegebenenfalls eine bestimmte Sortierung, damit die Eignung des Materials und eine hinreichende Homogenität der Partie im Hinblick auf das Auspflanzen gewährleistet ist.
- c) Es ist praktisch frei von spezifischen Mängeln und Beschädigungen.

ANHANG III
ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN
von Standardsaatgut und -Material gemäß Artikel 8

TEIL A

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN
von Standardsaatgut von landwirtschaftlichen Arten und
GEMÜSEARTEN

1. Allgemeine Anforderungen an die Erzeugung von Standardsaatgut

A. Aussaat oder Auspflanzen:

- a) Die Sorte des ausgesäten Saatguts, gegebenenfalls einschließlich der Mutterpflanzen, ist zu bestimmen, um seine Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Das Etikett des Materials oder die Aufzeichnungen über die Mutterpflanze sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- b) Auf dem Feld wurde keine Vorfrucht angebaut, die sich nicht mit der Erzeugung von Saatgut der Art und der Sorte der Kultur vereinbaren lässt; das Feld ist ausreichend frei von solchen Pflanzen, die von der Vorfrucht übrig geblieben sein können (Durchwuchspflanzen).
- c) Die Mutterpflanzen sind so zu pflanzen bzw. das Saatgut ist so zu säen, dass
 - i) im Einklang mit den Vorschriften über die Isolierung, die auf der Grundlage der botanischen Eigenschaften jeder Art und Züchtungsverfahren festgelegt wurden, ein ausreichender Abstand zwischen Pollenquellen derselben Arten und/oder der verschiedenen Sorten gegeben ist, damit Schutz vor unerwünschter Fremdbestäubung besteht und gegebenenfalls eine Kreuzbestäubung mit anderen Kulturen vermieden wird, und
 - ii) eine angemessene Bestäubungsquelle und -intensität sichergestellt sind, die gegebenenfalls die Vermehrung gewährleisten.
- d) Die Qualität des Bodens, der Substrate, der Mutterpflanzen und der unmittelbaren Umgebung ist gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 zu kontrollieren, um zu gewährleisten, dass keine Schädlinge oder Vektoren vorhanden sind.
- e) Maschinen und jegliche Ausrüstungsgegenstände, die verwendet werden, um sicherzustellen, dass keine Unkräuter oder andere Arten vorhanden sind, die in Labortests schwer zu unterscheiden ist, müssen hinreichend geprüft werden.
- f) Gegebenenfalls erfolgt die Erzeugung von Saatgut getrennt vom Anbau von Saatgut derselben Gattung oder Art, das für die Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt ist, um die Gesundheit des betreffenden Materials zu gewährleisten.
- g) Gegebenenfalls kann für die Reproduktion von Saatgut auf die In-vitro-Vermehrung zurückgegriffen werden.

B. Erzeugung auf dem Feld:

- a) Es ist sicherzustellen, dass es auf dem Feld keine Abweicher gibt. Ist dies aufgrund der Merkmale der betreffenden Arten nicht möglich, dürfen sie nur im geringstmöglichen Umfang vorkommen.

Treten während der Anbauphase oder der Saatgutaufbereitung Abweicher oder andere Pflanzenarten oder -sorten auf, ist eine geeignete Behandlung und/oder Beseitigung vorzunehmen, um die Sortenechtheit und -reinheit des Saatguts zu gewährleisten und das Auftreten unerwünschter Arten zu vermeiden.

- b) Im Falle eines positiven Tests oder bei sichtbaren Anzeichen von Schädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 oder bei Mängeln sind die Pflanzen einer Behandlung zu unterziehen oder als Quelle für PVM auszuschließen.
- c) PVM, gegebenenfalls einschließlich Mutterpflanzen, ist so zu erhalten, dass die Identität der Sorte sichergestellt ist. Die Erhaltung basiert auf der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung der Sorte.
- d) Die Mutterpflanzen sind während sämtlicher Phasen der Erzeugung unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von Saatgut zulassen und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Sortenbeschreibung ermöglichen.
- e) Sämtliche Feldbestände sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der entsprechenden Häufigkeit und gegebenenfalls mit den für die betreffende Art geeigneten Methoden zu inspizieren, um die jeweiligen Anforderungen zu überprüfen. Die Inspektionsmethoden müssen so ausgestaltet sein, dass sie eine zuverlässige Beobachtung gewährleisten. Ist es nicht möglich, nicht konforme Pflanzen während der Wachstumsphase zu entfernen oder auszusondern, ist das gesamte Feld für die Saatguterzeugung zu verwerfen, es sei denn, das unerwünschte Saatgut kann zu einem späteren Zeitpunkt mechanisch ausgesondert werden.

C. Ernte und Nachernte:

- a) Das Saatgut ist in Form von Einzelpflanzen oder größeren Einheiten zu ernten, um seine Identität, Reinheit und Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.
- b) Von jeder Partie wird eine Saatgutprobe gezogen und in einem Labor getestet, um sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen für die jeweilige Art, einschließlich der Keimfähigkeit, erfüllt sind. Die Untersuchung schließt gegebenenfalls nach einer bestimmten, für die Art angemessenen Zeit eine erneute Untersuchung der Keimfähigkeit ein.
- c) Saatgutpartien werden einer risikobasierten amtlichen Nachkontrolle unterzogen, um zu überprüfen, ob sie die Anforderungen in Bezug auf Folgendes erfüllen:
 - i) ihre Sortenechtheit,
 - ii) die Normen der Mindestsortenreinheit,
 - iii) ihre Keimfähigkeit und
 - iv) die Pflanzengesundheitsanforderungen.

Die für die amtlichen Nachkontrollen verwendeten Proben werden amtlich entnommen.

Dabei können geeignete molekularbiologische Verfahren eingesetzt werden.

2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Standardsaatgut

Je nach den Merkmalen der einzelnen Gattungen oder Arten erfüllt das Saatgut alle folgenden Qualitätsanforderungen:

- a) Es weist zumindest eine Mindestkeimfähigkeit auf, damit nach der Aussaat eine angemessene Zahl von Pflanzen pro Quadratmeter und mithin der Ertrag und die Qualität der Erzeugung gewährleistet sind.
- b) Ein Höchstmaß an hartschaligem Saatgut wird nicht überschritten, damit eine angemessene Zahl von Pflanzen pro Quadratmeter erzielt werden kann.
- c) Es weist ein Mindestmaß an Reinheit auf, damit ein Höchstmaß an Sortenechtheit gewährleistet ist.
- d) Ein Höchstgehalt an Feuchtigkeit wird nicht überschritten, damit die Haltbarkeit des Materials während der Verarbeitung, Lagerung und Bereitstellung auf dem Markt gewährleistet ist.
- e) Ein Höchstanteil an Saatgut anderer Gattungen oder Arten wird nicht überschritten, damit ein möglichst geringer Anteil unerwünschter Pflanzen in der Partie sichergestellt ist.
- f) Es hat eine ausreichende Mindestwuchskraft sowie eine bestimmte Größe und wird einer spezifischen Sortierung unterzogen, damit die Eignung des Materials und eine hinreichende Homogenität der Partie im Hinblick auf die Aussaat bzw. das Auspflanzen gewährleistet ist.
- g) Ein Höchstmaß an anhaftender Erde oder Fremdstoffen wird nicht überschritten, um betrügerische Praktiken und technische Unreinheiten zu vermeiden.
- h) Es ist frei von spezifischen Mängeln und Beschädigungen, damit Qualität und Gesundheit des Materials sichergestellt sind.

TEIL B

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON STANDARDMATERIAL VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ARTEN UND GEMÜSEARTEN

Mit Ausnahme von Buchstabe b Ziffer i gilt Anhang II Teil B für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Standardmaterial entsprechend.

TEIL C

ANFORDERUNGEN AN DIE REGISTRIERUNG, DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON SELEKTIERTEN KLONEN, MULTIKLONALEN MISCHUNGEN UND POLYKLONALEM PVM AUS STANDARDMATERIAL GEMÄß ARTIKEL 9 ABSATZ 1

Unterlagsreben dürfen nicht als Standardmaterial in Verkehr gebracht werden.

Anhang II Teil C gilt entsprechend für die Registrierung, die Erzeugung und das Inverkehrbringen von selektierten Klonen, multiklonalen Mischungen und polyklonalem PVM aus Standardmaterial

TEIL D

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON STANDARDSAATGUT VON PFLANZEN VON OBSTARTEN, REBEN UND PFLANZKARTOFFELN

Anhang II Teil D gilt entsprechend für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Standardsaatgut von Pflanzen von Obstarten, Reben und Pflanzkartoffeln.

TEIL E
ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN
VON STANDARDMATERIAL, DAS DURCH IN-VITRO-VERMEHRUNG
ERZEUGT WURDE

Anhang II Teil E gilt entsprechend für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von durch In-vitro-Vermehrung erzeugtem Standardmaterial.

ANHANG IV
GATTUNGEN UND ARTEN, DIE GEMÄß ARTIKEL 20 ABSATZ 1 NUR ALS
VORSTUFEN-, BASIS- ODER ZERTIFIZIERTES SAATGUT ODER MATERIAL
ERZEUGT ODER IN VERKEHR GEbracht WERDEN DÜRFEN

TEIL A

**GATTUNGEN UND ARTEN, DIE FÜR DIE ERZEUGUNG VON
LANDWIRTSCHAFTLICHEN KULTUREN, MIT AUSNAHME VON GEMÜSE,
VERWENDET WERDEN UND DIE NUR ALS VORSTUFEN-, BASIS- ODER
ZERTIFIZIERTES SAATGUT ERZEUGT UND IN VERKEHR GEbracht
WERDEN DÜRFEN**

Agrostis canina L.

Agrostis capillaris L.

Agrostis gigantea Roth.

Agrostis stolonifera L.

Alopecurus pratensis L.

Arachis hypogaea L.

Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex J. Presl & C. Presl.

Avena nuda L.

Avena sativa L. (einschließlich *A. byzantina* K. Koch.)

Avena strigosa Schreb.

Beta vulgaris L.

Brassica juncea (L.) Czern.

Brassica napus L. var. *napobrassica* (L.) Rchb.

Brassica napus L. var. *napus*

Brassica nigra (L.) W.D.J. Koch

Brassica oleracea L. convar. *acephala* (DC.) Alef. var. *medullosa* Thell. + var. *varidis* L.

Brassica rapa L.

Bromus catharticus Vahl

Bromus sitchensis Trin.

Cannabis sativa L.

Carthamus tinctorius L.

Carum carvi L.

Cynodon dactylon (L.) Pers.

Dactylis glomerata L.

Festuca arundinacea Schreb.

Festuca filiformis Pourr.

Festuca ovina L.
Festuca pratensis Huds.
Festuca rubra L.
Festuca trachyphylla (Hack.) Krajina
xFestulolium Asch. et Graebn.
Galega orientalis Lam.
Glycine max (L.) Merrill
Gossypium L.
Hedysarum coronarium L.
Helianthus annuus L.
Hordeum vulgare L.
Linum usitatissimum L.
Lolium × boucheanum Kunth
Lolium multiflorum Lam.
Lolium perenne L.
Lotus corniculatus L.
Lupinus albus L.
Lupinus angustifolius L.
Lupinus luteus L.
Medicago lupulina L.
Medicago sativa L.
Medicago × varia T. Martyn
Onobrychis viciifolia Scop.
Oryza sativa L.
Papaver somniferum L.
Phacelia tanacetifolia Benth.
Phalaris aquatica L.
Phalaris canariensis L.
Phleum nodosum L.
Phleum pratense L.
Pisum sativum L.
Poa annua L.
Poa nemoralis L.
Poa palustris L.
Poa pratensis L.

Poa trivialis L.
Raphanus sativus L.
Secale cereale L.
Sinapis alba L.
Solanum tuberosum L.
Sorghum bicolor (L.) Moench
Sorghum bicolor (L.) Moench × *Sorghum sudanense* (Piper) Stapf.
Sorghum sudanense (Piper) Stapf.
Trifolium alexandrinum L.
Trifolium hybridum L.
Trifolium incarnatum L.
Trifolium pratense L.
Trifolium repens L.
Trifolium resupinatum L.
Trigonella foenum-graecum L.
Trisetum flavescens (L.) P. Beauv.
xTriticosecale Wittm. ex A. Camus.
Triticum aestivum L.
Triticum durum Desf.
Triticum spelta L.
Vicia faba L.
Vicia pannonica Crantz.
Vicia sativa L.
Vicia villosa Roth.
Zea mays L.

TEIL B
GATTUNGEN UND ARTEN, DIE NUR ALS VORSTUFEN-, BASIS- ODER
ZERTIFIZIERTES MATERIAL ERZEUGT UND IN VERKEHR GEBRACHT
WERDEN DÜRFEN

Solanum tuberosum L.

ANHANG V
ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN
VON ERHALTUNGSMISCHUNGEN GEMÄß ARTIKEL 22

1. Quellgebiet

Die zuständigen Behörden können für die Erhaltungsmischungen bestimmte Quellgebiete ausweisen, mit denen solche Mischungen naturgemäß in Zusammenhang gebracht werden. Zu diesem Zweck berücksichtigen sie Informationen der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder anderer einschlägiger von den Mitgliedstaaten anerkannter Organisationen.

Erstreckt sich das Quellgebiet über mehrere Mitgliedstaaten, so wird es im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung aller betroffenen Mitgliedstaaten ermittelt.

2. Arten

Die in den Erhaltungsmischungen verwendeten Arten und ggf. Unterarten sind

- a) typisch für die Art des Lebensraums des Quellgebiets,
- b) von Bedeutung für die Erhaltung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen als Bestandteil der Mischung,
- c) geeignet dafür, die Art des Lebensraums des Quellgebiets wiederherzustellen.

Die Erhaltungsmischung darf die Arten *Avena fatua*, *Avena sterilis* und *Cuscuta* spp. nicht enthalten.

Der Anteil an *Rumex* spp. (außer *Rumex acetosella* und *Rumex maritimus*) darf 0,05 Gewichtsprozent nicht überschreiten.

3. Zulassung von Unternehmern

Unternehmer müssen vor der Erzeugung von Erhaltungsmischungen eine Zulassung erhalten.

Der Unternehmer muss einen Antrag auf Erteilung der in Artikel 22 Absatz 1 genannten Zulassung stellen, der alle folgende Angaben enthält:

- a) Name und Anschrift des Unternehmers,
- b) Ernteverfahren: die Angabe, ob die Mischung direkt geerntet oder vermehrt wird,
- c) Bestandteile als Arten und gegebenenfalls Unterarten und Sorten der Erhaltungsmischung, die typisch für die Art des Lebensraums des Quellgebiets und als Bestandteile der Mischung von Bedeutung für die Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen sind,
- d) die Menge der Mischung, für die die Zulassung gilt,
- e) das Quellgebiet der Mischung,
- f) den Entnahmestandort und bei vermehrten Erhaltungsmischungen außerdem die Vermehrungsstelle,
- g) die Art des Lebensraums des Quellgebiets der Mischung,
- h) das Jahr der Entnahme.

Der Antrag ist mit den Informationen einzureichen, die notwendig sind, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß Nummer 4 bei direkt geernteten

Erhaltungsmischungen bzw. Nummer 5 bei vermehrten Erhaltungsmischungen zu überprüfen.

Die zuständigen Behörden können eine Zulassung erteilen, in der das Zulassungsdatum und der Geltungsbereich der Zulassung entsprechend dem Antrag des Unternehmers und der Einhaltung der Anforderungen sowie die Beschränkung des Inverkehrbringens im Quellgebiet angegeben sind.

Unternehmer müssen vor Beginn jeder Erzeugungssaison die Menge an Saatgut für Erhaltungsmischungen, für die die Zulassung gelten soll, sowie die Größe und Lage des geplanten Entnahmorts bzw. der geplanten Entnahmorte und das Datum oder die Daten der Entnahme melden.

4. Erzeugung von direkt geernteten Erhaltungsmischungen

Direkt geerntete Erhaltungsmischungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Eine Saatgutmischung, die im Quellgebiet entnommen wurde (im Folgenden „direkt geerntete Erhaltungsmischung“), muss an einem Ort entnommen werden, an dem 40 Jahre lang vor dem Datum der Zulassung kein Saatgut ausgesät wurde.
- b) Der prozentuale Anteil der einzelnen Bestandteile an den direkt geernteten Erhaltungsmischungen, bei denen es sich um Arten und gegebenenfalls Unterarten handelt, muss dafür geeignet sein, die Art des Lebensraums des Quellgebiets wiederherzustellen.
- c) Der Anteil der Arten und gegebenenfalls Unterarten, die nicht die Anforderungen gemäß Buchstabe b erfüllen, darf 1 Gewichtsprozent nicht überschreiten.
- d) Die zuständigen Behörden können während der Wachstumsperiode in geeigneten Intervallen und während der Entnahmetätigkeiten Sichtkontrollen an den Entnahmestellen durchführen, um sicherzustellen, dass die Mischung die Anforderungen für diese Erhaltungsmischungen erfüllt; die Ergebnisse dieser Sichtkontrollen sind festzuhalten.
- e) Es werden amtliche Prüfungen oder Prüfungen unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde durchgeführt, um zu gewährleisten, dass die Erhaltungsmischung die vorgesehenen Anforderungen erfüllt; diese Prüfungen sind nach den international gebräuchlichen Methoden bzw. sofern diese nicht existieren, nach anderweitigen geeigneten Methoden durchzuführen.
- f) Die Proben sind aus homogenen Partien zu ziehen und müssen ausreichen, um die in Buchstabe e genannte Prüfung durchzuführen.

5. Erzeugung von vermehrten Erhaltungsmischungen

Das Saatgut von Erhaltungsmischungen kann auch von einem zugelassenen Unternehmer nach dem folgenden Verfahren vermehrt werden:

- a) Das Saatgut der einzelnen Arten wird im Quellgebiet entnommen, oder es handelt sich um direkt geerntete Erhaltungsmischungen, die von anderen Unternehmern angekauft wurden.
- b) Das in Buchstabe a genannte Saatgut wird außerhalb des Quellgebiets nach Arten getrennt vermehrt. Die Vermehrung ist über fünf Generationen zulässig.

- c) Das Saatgut dieser Arten wird anschließend vermischt, um eine Mischung herzustellen, die sich aus den Gattungen, Arten und gegebenenfalls Unterarten zusammensetzt, die für die Art des Lebensraums im Quellgebiet typisch sind.
- d) Diese Mischung kann auch Saatgut von Arten enthalten, die in Anhang I Teil A aufgeführt sind und die konventionell erzeugt wurden, wenn sie Buchstabe c entsprechen.
- e) Das entnommene Saatgut, mit dem eine Erhaltungsmischung vermehrt wird, muss in seinem Quellgebiet an einem Entnahmestandort entnommen worden sein, an dem vor dem Datum der Zulassung 40 Jahre lang durch den Unternehmer gemäß Nummer 3 kein Saatgut ausgesät wurde.
- f) Das Saatgut einer vermehrten Erhaltungsmischung muss sich aus Arten und gegebenenfalls Unterarten zusammensetzen, die typisch für die Art des Lebensraums im Quellgebiet und als Bestandteile der Mischung von Bedeutung für die Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen sind.
- g) Die Keimfähigkeit der in Buchstabe f genannten Bestandteile muss ausreichen, um die Art des Lebensraums im Quellgebiet wiederherzustellen.
- h) Der Anteil der Arten und gegebenenfalls Unterarten, die nicht die Anforderungen gemäß Buchstabe g erfüllen, darf 1 Gewichtsprozent nicht überschreiten.
- i) Die Bestandteile einer vermehrten Erhaltungsmischung, bei denen es sich um Saatgut der in Anhang I Teil A aufgeführten Arten handelt, müssen die Anforderungen an Standardsaatgut für die betreffenden Arten erfüllen, um vermischt werden zu können.
- j) Es werden amtliche Prüfungen oder Prüfungen unter amtlicher Aufsicht des Mitgliedstaats durchgeführt, um zu gewährleisten, dass die Erhaltungsmischung die vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Diese Prüfungen sind nach den international gebräuchlichen Methoden bzw. sofern diese nicht existieren, nach anderweitigen geeigneten Methoden durchzuführen.
- k) Die Proben sind aus homogenen Partien zu ziehen und sind ausreichend, um die in Buchstabe j genannte Prüfung durchzuführen.

ANHANG VI
ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN
von PVM aus heterogenem Material gemäß Artikel 27 Absatz 2

A. Mitteilung über heterogenes Material

PVM aus heterogenem Material gemäß Artikel 27 Absatz 2 darf in Verkehr gebracht werden, nachdem der Unternehmer den zuständigen Behörden eine Mitteilung über das heterogene Material in Form eines Dossiers übermittelt hat, das Folgendes enthält:

- a) die Kontaktangaben des Antragstellers,
- b) die Arten und die Bezeichnung des heterogenen Materials,
- c) die Beschreibung des heterogenen Materials gemäß Buchstabe B,
- d) eine Erklärung durch den Antragsteller über die Richtigkeit der Angaben gemäß den Buchstaben a, b und c,
- e) eine repräsentative Probe.

Die Mitteilung wird per Einschreiben oder mittels jedes anderen von den zuständigen Behörden zugelassenen Kommunikationsmittels mit Empfangsbestätigung versandt. Drei Monate nach dem auf dem Rückschein angegebenen Datum unter der Voraussetzung, dass keine zusätzlichen Informationen verlangt wurden oder dem Anbieter keine förmliche Ablehnung aufgrund der Unvollständigkeit der Mitteilung übermittelt wurde, gilt die Mitteilung und ihr Inhalt als von der zuständigen Behörde anerkannt, und das heterogene Material wird in das Register für heterogenes Material aufgenommen.

B. Beschreibung des heterogenen Materials

1. Die Beschreibung des heterogenen Materials umfasst jedes der folgenden Elemente:
 - a) eine Beschreibung seiner Merkmale, einschließlich:
 - i) der phänotypischen Charakterisierung der wesentlichen Merkmale, die dem Material gemeinsam sind, zusammen mit der Beschreibung der Heterogenität des Materials durch Charakterisierung der phänotypischen Vielfalt, die zwischen den einzelnen Vermehrungseinheiten zu beobachten ist,
 - ii) der Dokumentation seiner relevanten Merkmale, einschließlich agronomischer Aspekte beispielsweise hinsichtlich Ertrag, Ertragsstabilität, Eignung für extensive Bewirtschaftungsformen, Leistung, Resistenz gegen abiotischen Stress, Krankheitsresistenz, Qualitätsparameter, Geschmack oder Farbe,
 - iii) aller verfügbaren Ergebnisse von Prüfungen in Bezug auf die unter Ziffer ii genannten Merkmale,
 - b) einer Beschreibung der Art der Technik, die für die Züchtungs- oder Erzeugungsmethode des heterogenen Materials eingesetzt wurde,
 - c) einer Beschreibung des Elternmaterials, das für die Züchtung oder Erzeugung des heterogenen Materials verwendet wurde, und des eigenen Erzeugungskontrollprogramms, das der betreffende Unternehmer hinsichtlich der Praktiken gemäß Buchstabe B Absatz 2 Buchstabe a und gegebenenfalls Buchstabe B Absatz 2 Buchstabe c verwendet,

- d) einer Beschreibung der On-Farm-Bewirtschaftungs- und Auslesepraktiken in Bezug auf Buchstabe B Absatz 2 Buchstabe b und gegebenenfalls des Elternmaterials in Bezug auf Buchstabe B Absatz 2 Buchstabe c,
 - e) eines Verweises auf das Land der Züchtung oder der Erzeugung mit Angaben zum Erzeugungsjahr und einer Beschreibung der Boden- und Klimaverhältnisse.
2. Das heterogene Material kann durch eine der folgenden Techniken erzeugt werden:
- a) Kreuzung verschiedener Arten von Elternmaterial unter Verwendung von Kreuzungsprotokollen zur Erzeugung von vielfältigem heterogenem Material durch Zusammenführung der Nachkommenschaft, mehrmalige Wiederaussaat und natürliche und/oder menschliche Auslese des Bestands, sofern dieses Material ein hohes Maß an genetischer Vielfalt aufweist,
 - b) On-Farm-Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich Auslese, Erstellung oder Erhaltung von Material, das durch ein hohes Maß an genetischer Vielfalt gekennzeichnet ist,
 - c) jede andere Technik zur Züchtung oder Erzeugung von heterogenem Material unter Berücksichtigung besonderer Vermehrungsmerkmale.

C. Anforderungen an die Identität von Partien von PVM aus heterogenem Material

PVM aus heterogenem Material muss auf der Grundlage aller folgenden Elemente identifizierbar sein:

- a) das Anfangsmaterial und das Produktionssystem, das bei der Kreuzung für die Erzeugung des heterogenen Materials gemäß Buchstabe B Absatz 2 Buchstabe a oder gegebenenfalls Buchstabe B Absatz 2 Buchstabe c verwendet wurde, oder die Geschichte des Materials und der On-Farm-Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich der Frage, ob die Auslese natürlich und/oder durch menschliches Eingreifen erfolgt ist, in den Fällen von Buchstabe B Absatz 2 Buchstabe b und Buchstabe B Absatz 2 Buchstabe c,
- b) das Land der Züchtung oder der Erzeugung und
- c) die Charakterisierung der gemeinsamen wesentlichen Merkmale und der phänotypischen Heterogenität des Materials.

D. Anforderungen an die gesundheitliche Qualität, die technische Reinheit und die Keimfähigkeit von PVM aus heterogenem Material

1. PVM aus heterogenem Material muss die Anforderungen an die technische Reinheit und die Keimfähigkeit des Saatguts und die Qualitätsanforderungen für anderes Material der niedrigsten Kategorie für die jeweilige Art erfüllen.

Im Falle von Mängeln oder eines positiven Tests oder bei sichtbaren Anzeichen von Schädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 sind die Pflanzen einer Behandlung zu unterziehen oder als Quelle für PVM auszuschließen.

2. Abweichend von Buchstabe D Absatz 1 dürfen Unternehmer PVM aus heterogenem Material in Verkehr bringen, das die Anforderungen an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, sofern der Unternehmer die Keimfähigkeit des betreffenden PVM auf dem Etikett oder direkt auf der Verpackung angibt.

E. Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung von PVM aus heterogenem Material

1. PVM aus heterogenem Material ist in Kleinpackungen und in den in Buchstabe H festgelegten Höchstmengen zu verpacken. Es darf nur dann in anderen Verpackungen oder Behältern enthalten sein, wenn diese so verschlossen sind, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass die Verpackung oder das Behältnis Anzeichen einer Manipulation zeigt.
2. Der Unternehmer bringt auf den Verpackungen oder Behältern von PVM aus heterogenem Material ein Etikett in mindestens einer der Amtssprachen der Union an.

Dieses Etikett

- i) ist lesbar, auf einer Seite bedruckt oder beschriftet, neu ausgestellt und gut sichtbar,
 - ii) enthält die in Buchstabe G dieses Anhangs genannten Informationen, es sei denn, diese Verpackung oder der Behälter wurde direkt mit diesen Informationen bedruckt oder beschriftet,
 - iii) ist gelb mit einem grünen diagonalen Kreuz.
3. Bei kleinen, transparenten Verpackungen kann das Etikett innerhalb der Verpackung positioniert werden, sofern es deutlich lesbar ist.
 4. Abweichend von Buchstabe E Absätze 1 und 2 darf PVM aus heterogenem Material in verschlossenen und etikettierten Verpackungen und Behältnissen an Endnutzer in ungekennzeichneten und nicht versiegelten Verpackungen bis zu den in Buchstabe H festgelegten Höchstmengen verkauft werden, wenn der Käufer auf Anfrage schriftlich zum Zeitpunkt der Lieferung über die Art, die Bezeichnung des heterogenen Materials und die Referenznummer der Partie unterrichtet wird.

F. Erhaltung von heterogenem Material

1. Wenn eine Erhaltung möglich ist, bewahrt der Unternehmer, der das heterogene Material den zuständigen Behörden mitgeteilt hat, die Hauptmerkmale des Materials zum Zeitpunkt der Mitteilung, indem er es so lange erhält, wie es auf dem Markt bleibt.
2. Die Erhaltung erfolgt nach anerkannten Verfahren, die an die Erhaltung dieses heterogenen Materials angepasst sind. Der für die Erhaltung verantwortliche Unternehmer führt Aufzeichnungen über die Dauer und den Inhalt der Erhaltung.
3. Die zuständigen Behörden haben jederzeit Zugang zu allen Aufzeichnungen, die von dem für das Material verantwortlichen Unternehmer aufbewahrt werden, um die Erhaltung des Materials zu überprüfen. Der Unternehmer bewahrt diese Aufzeichnungen fünf Jahre lang auf, nachdem das heterogene Material nicht mehr in Verkehr gebracht wird.

G. Inhalt des Etiketts der Verpackungen

PVM aus heterogenem Material wird in Verpackungen in Verkehr gebracht, die mit einem Etikett mit den folgenden Angaben versehen sind:

1. der Bezeichnung des heterogenen Materials und dem Vermerk „Heterogenes Material“,

2. dem Hinweis „EU-Rechtsvorschriften und -Normen“,
3. dem Namen und der Anschrift des für das Anbringen des Etiketts verantwortlichen Unternehmers oder dessen Registrierungscode,
4. dem Erzeugerland,
5. der Bezugsnummer der Partie, die von dem für die Anbringung der Etiketten verantwortlichen Unternehmer vergeben wird,
6. dem Monat und Jahr des Verschließens nach dem Begriff „Verschlossen“,
7. der Art, zumindest der botanischen Bezeichnung, gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren,
8. dem angegebenen Netto- oder Bruttogewicht oder der angegebenen Zahl bei PVM, ausgenommen Kleinpackungen,
9. bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen einer Angabe der Art des Zusatzes und dem ungefähren Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht und
10. gegebenenfalls der Keimfähigkeit.

H. Höchstmengen an PVM aus heterogenem Material in Kleinverpackungen

Arten	Nettohöchstmasse (kg)
Futterpflanzen	10
Rüben	10
Getreide	30
Öl- und Faserpflanzen	10
Kartoffel/Erdapfel	30
Gemüse:	
Hülsenfrüchte	5
Zwiebeln, Kerbel, Spargel, Mangold, Rote Rüben, Mai- und Herbstrüben, Wassermelone, Riesenkürbis, Gartenspeisekürbis, Möhren, Radieschen, Rettich, Schwarzwurzeln, Spinat und Feldsalat	0,5
Alle anderen Gemüsearten	0,1

ANHANG VII
INHALT DER NATIONALEN SORTENREGISTER UND DES SORTENREGISTERS
DER UNION GEMÄß ARTIKEL 46

Die nationalen Sortenregister und das Sortenregister der Union enthalten alle folgenden Elemente:

- (a) den Namen der Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört,
- (b) die Bezeichnung der Sorte und – für Sorten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden – gegebenenfalls andere alternative Bezeichnungen, die für diese Sorte verwendet wurden,
- (c) den Namen und gegebenenfalls die Bezugsnummer des Antragstellers,
- (d) das Datum der Registrierung der Sorte und gegebenenfalls der Verlängerung der Registrierung,
- (e) das Datum, an dem die Geltungsdauer der Registrierung abläuft,
- (f) einen Verweis auf den Link der Datei, in der die amtliche Beschreibung der Sorte oder, falls zutreffend, die amtlich anerkannte Beschreibung der Sorte zu finden ist,
- (g) bei Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung gegebenenfalls die Angabe der Region(en), in der bzw. in denen diese Sorte traditionell angebaut wird und an deren natürliche Gegebenheiten sie angepasst ist („Ursprungsregion(en)“),
- (h) den Namen der Person, die für die Erhaltung einer Sorte zuständig ist,
- (i) die Namen der Mitgliedstaaten, die die jeweiligen nationalen Sortenregister eingerichtet haben,
- (j) die Bezugsnummer, unter der die Sorte in die nationalen Sortenregister eingetragen wurde,
- (k) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte eine „für die ökologische/biologische Produktion geeignete ökologische/biologische Sorte“ ist,
- (l) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte genetisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht,
- (m) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte eine Komponentensorte einer anderen eingetragenen Sorte ist,
- (n) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Sorte zugehöriges PVM nur in Form von Unterlagen erzeugt und in Verkehr gebracht wird,
- (o) gegebenenfalls einen Verweis auf den Link zu der Datei, in der die Ergebnisse der Prüfungen in Bezug auf den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 zu finden sind,
- (p) gegebenenfalls die Angabe der Vermehrungsmethode der Sorte, einschließlich der Angabe, ob es sich um eine hybride oder eine synthetische Sorte handelt,
- (q) gegebenenfalls die Angabe, ob die Sorte eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 gemäß Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ... ein) enthält oder aus einer solchen besteht, sowie die Kennnummer(n) gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e des [NGT-Vorschlags], die der bzw. den NGT-Pflanze(n) der Kategorie 1 zugewiesen wurde(n), von der sie stammt bzw. von denen sie stammen,

- (r) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ein) enthält oder aus einer solchen besteht,
- (s) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte herbizidtolerant ist, und die Angabe der geltenden Anbaubedingungen,
- (t) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte andere Merkmale als die unter Buchstabe s genannten aufweist, und die Angabe der geltenden Anbaubedingungen.

ANHANG VIII
ENTSPRECHUNGSTABELLEN

Richtlinie 66/401/EG des Rates	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 1a	Artikel 2, Artikel 3
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A	Artikel 2, 3 und 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B Nummer 1	Artikel 3, Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe C	Artikel 3, Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe D	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe E	Artikel 3
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe F	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe G	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 2
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 36
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 83
Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe A	Artikel 10
Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe B	Artikel 10
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 10
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 20
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a	–
Artikel 3 Absatz 2	–
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 20
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 7
Artikel 3a	Artikel 7, Artikel 35
Artikel 4	Artikel 34
Artikel 4a	Artikel 31, Artikel 32

Artikel 5	–
Artikel 5a	–
Artikel 6	Artikel 63
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7
Artikel 7 Absatz 1a	Artikel 10, Artikel 12
Artikel 7 Absatz 1b	Artikel 10, Artikel 12
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 14
Artikel 8 Absatz 2	–
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 14
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 23
Artikel 9 Absatz 3	–
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 15
Artikel 10a	Artikel 15
Artikel 10b	Artikel 15
Artikel 10c	Artikel 15
Artikel 10d	Artikel 14
Artikel 11	Artikel 15
Artikel 11a	Artikel 17
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 21, Artikel 22
Artikel 13a	Artikel 38
Artikel 14	Artikel 36
Artikel 14a	Artikel 7, Artikel 15
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 35, Artikel 39
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 35
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 35, Artikel 39

Artikel 16	Artikel 39
Artikel 17	Artikel 33
Artikel 18	Artikel 2
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 24
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 40
Artikel 20	Artikel 24
Artikel 21	Artikel 76
Artikel 21a	Artikel 7
Artikel 22	–
Artikel 22a	Artikel 7, 26 und 22
Artikel 23	Artikel 83
Artikel 23a	–
Artikel 24	–
Anhang I	Artikel 7
Anhang II	Artikel 7
Anhang III	Artikel 7, Artikel 13
Anhang IV	Artikel 17
Anhang V	Artikel 35

Richtlinie 66/402/EG des Rates	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 1a	Artikel 2
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A	Artikel 2
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B	Artikel 3, Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe C	Artikel 3, Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe Ca	Artikel 3, Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe C	Artikel 3, Artikel 7

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe D	Artikel 3, Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe E	Artikel 3, Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe F	Artikel 3, Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe H	Artikel 3, Artikel 10
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 2
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e	–
Artikel 2 Absatz 2	–
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 10
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 10
Artikel 3	Artikel 20, Artikel 7
Artikel 3a	Artikel 7, Artikel 35
Artikel 4	Artikel 34
Artikel 4a	Artikel 31, Artikel 32
Artikel 5	–
Artikel 5a	–
Artikel 6	Artikel 63
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7
Artikel 7 Absatz 1a	Artikel 10, Artikel 12
Artikel 7 Absatz 1b	Artikel 10, Artikel 12
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 14
Artikel 8 Absatz 2	–
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 14
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 23
Artikel 9 Absatz 3	–

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 15
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b	–
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 14
Artikel 10 Absatz 3	–
Artikel 10a	Artikel 14
Artikel 11	Artikel 15
Artikel 11a	Artikel 15
Artikel 12	Artikel 17
Artikel 13	Artikel 21
Artikel 13a	Artikel 38
Artikel 14	Artikel 36
Artikel 14a	Artikel 7, Artikel 15
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 35, Artikel 39
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 35
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 35, Artikel 39
Artikel 16	Artikel 39
Artikel 17	Artikel 33
Artikel 18	Artikel 2
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 24
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 40
Artikel 20	Artikel 24
Artikel 21	Artikel 76
Artikel 21a	Artikel 7
Artikel 21b	Artikel 7
Artikel 22	–
Artikel 22a	Artikel 7
Artikel 23	Artikel 83

Artikel 23a	–
Artikel 24	–
Anhang I	Artikel 7
Anhang II	Artikel 7
Anhang III	Artikel 7
Anhang IV	Artikel 17
Anhang V	Artikel 35

Richtlinie 68/193/EWG des Rates	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe C	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe D	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe E	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe F	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe G	Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe H	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe I	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 2	–
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 7, Artikel 8
Artikel 3 Absatz 2	–
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 2
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 4, Anhang II Teil E, Anhang III Teil E

Artikel 3 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5
Artikel 4	Artikel 36
Artikel 5	Artikel 44
Artikel 5a	Artikel 47 Absatz 1
Artikel 5b Absatz 1	Artikel 48
Artikel 5b Absatz 2	Artikel 50
Artikel 5b Absatz 3	Artikel 49
Artikel 5ba Absatz 1	–
Artikel 5ba Absatz 2	–
Artikel 5ba Absatz 3	Artikel 47 Absatz 1
Artikel 5c	Artikel 47 Absatz 4
Artikel 5d	Artikel 47 Absatz 1
Artikel 5e	Artikel 71 Absatz 1
Artikel 5f	Artikel 47 Absatz 1, Anhang VII
Artikel 5g	Artikel 72
Artikel 7	Artikel 14
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 13
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 28
Artikel 9	Artikel 14
Artikel 10	Artikel 15
Artikel 10a	Artikel 17
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 80
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 40
Artikel 12	–
Artikel 12a	–
Artikel 13	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 14	Artikel 33

Artikel 14a	Artikel 38
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 2
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 39
Artikel 16	Artikel 38
Artikel 16a	Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5
Artikel 16b	Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5
Artikel 17	Artikel 76
Artikel 17a	Artikel 7 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absätze 4 und 5
Artikel 18	–
Artikel 18a	–
Artikel 18b	–
Artikel 19	–
Artikel 20	Artikel 83
Anhang I	Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5
Anhang II	Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5
Anhang III	Artikel 14 Absatz 6
Anhang IV	Artikel 17

Richtlinie 2002/53/EG des Rates	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 44 Absatz 3, Artikel 45
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2	–
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 44 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 44 Absatz 4

Artikel 3 Absatz 3	Artikel 44 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 47 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 44 Absatz 4
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 47 Absatz 1, Artikel 48
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 50
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 49
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 52
Artikel 6	Artikel 44 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 59
Artikel 7 Absatz 2	–
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 63
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 47 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 5	–
Artikel 8	–
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 44 Absatz 46, Anhang VII
Artikel 9 Absätze 2 und 3	Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 54
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a, Anhang VII
Artikel 9 Absatz 5	Artikel 46, Anhang VII
Artikel 10	Artikel 44 Absatz 3, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Anhang VII
Artikel 11	Artikel 72
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 69 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 69 Absatz 2
Artikel 13	–
Artikel 14	Artikel 71
Artikel 15	Artikel 71
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 44 Absatz 2

Artikel 16 Absatz 2	Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben f und g
Artikel 17	Artikel 45
Artikel 18	Artikel 37
Artikel 19	–
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 47 Absatz 4
Artikel 20 Absätze 2 und 3	Artikel 26
Artikel 21	–
Artikel 22	Artikel 39
Artikel 23	Artikel 76
Artikel 24	–
Artikel 25	–
Artikel 26	–
Artikel 27	Artikel 83
Artikel 28	Artikel 83

Richtlinie 2002/54/EG des Rates	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2	Artikel 3, Artikel 7 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 6
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 80
Artikel 4	Artikel 6, Artikel 7 Absatz 4
Artikel 5	Artikel 34, Artikel 35
Artikel 6	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 7	Artikel 36
Artikel 8	Artikel 63
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 24, Artikel 25

Artikel 9 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 5
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 13, Artikel 14
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 28
Artikel 11	Artikel 14
Artikel 12	Artikel 15 Artikel 17 Absatz 4
Artikel 13	Artikel 14
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 28
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 4
Artikel 15	Artikel 13, 14 und 23
Artikel 16	Artikel 18
Artikel 17	Artikel 15, Artikel 17 Absatz 3
Artikel 18	Artikel 15, Artikel 17
Artikel 19	Artikel 38
Artikel 20	—
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 7 Absätze 1 und 3, Artikel 15, Anhang II
Artikel 21 Absatz 2	Artikel 15, Artikel 17 Absatz 4
Artikel 21 Absatz 3	Artikel 39
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 6, Artikel 7 Absatz 4
Artikel 22 Absatz 2	Artikel 35
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 39
Artikel 23 Absatz 2	—
Artikel 24	Artikel 33
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 80
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 39
Artikel 26	—
Artikel 27	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 28	Artikel 76

Artikel 29	–
Artikel 30	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 30a	–
Artikel 31	–
Artikel 32	–
Artikel 33	–
Artikel 34	Artikel 83
Artikel 35	Artikel 83
Anhang I	Artikel 17 Absatz 4
Anhang II	Artikel 13 Absatz 5
Anhang III	Artikel 17 Absatz 4
Anhang IV	Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe m, Artikel 35
Anhang V	–
Anhang VI	–

Richtlinie 2002/55/EG des Rates	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 5
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 44
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 45
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 44 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 4 Absatz 3	–
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 26

Artikel 5 Absatz 1	Artikel 48
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 50
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 49
Artikel 6	Artikel 44 Absatz 2
Artikel 7 Absätze 1 und 2	Artikel 59
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 63
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 8	Artikel 56
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 44, Artikel 72
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 54
Artikel 10	Artikel 44 Absatz 3, Anhang VII
Artikel 11	Artikel 72
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 69
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 70
Artikel 13	–
Artikel 14	Artikel 71
Artikel 15	Artikel 71
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 44 Absatz 2
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben f und g
Artikel 17	Artikel 45
Artikel 18	Artikel 37
Artikel 19	Artikel 44 Absatz 2
Artikel 20	Artikel 20
Artikel 21	Artikel 2 Absätze 4 und 6, Artikel 7 Absatz 4
Artikel 22	Artikel 34, Artikel 35
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 23 Absatz 2	–

Artikel 24	Artikel 36
Artikel 25	Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 24, Artikel 25
Artikel 26	Artikel 13
Artikel 27	Artikel 14
Artikel 28	Artikel 15, Artikel 16, Artikel 17 Absatz 4
Artikel 29	Artikel 14, Artikel 28
Artikel 30	Artikel 14, Artikel 28
Artikel 31	Artikel 17 Absatz 3
Artikel 32	Artikel 17 Absatz 4
Artikel 33	Artikel 38
Artikel 34	–
Artikel 35	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 36 Absatz 1	Artikel 6, Artikel 7
Artikel 36 Absatz 2	Artikel 15, Artikel 17
Artikel 36 Absatz 3	Artikel 39
Artikel 37	Artikel 39
Artikel 38	Artikel 33
Artikel 39 Absatz 1	Artikel 80
Artikel 39 Absatz 2	Artikel 39
Artikel 40	Artikel 24, Artikel 25
Artikel 41	Artikel 8 Absatz 5
Artikel 42	Artikel 19
Artikel 43	–
Artikel 44 Absatz 1	–
Artikel 44 Absatz 2	Artikel 26
Artikel 45	Artikel 2 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8

	Absatz 4
Artikel 46	Artikel 76
Artikel 47	–
Artikel 48	Artikel 26
Artikel 49	–
Artikel 50	–
Artikel 51	–
Artikel 52	Artikel 83
Artikel 53	Artikel 83
Anhang I	Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5
Anhang II	Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5
Anhang III	Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5
Anhang IV	Artikel 17 Absatz 4
Anhang V	Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe m
Anhang VI	–
Anhang VII	–

Richtlinie 2002/56/EG des Rates	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 20
Artikel 3 Absatz 2	–
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 4	Artikel 7 Absatz 4

Artikel 5	Artikel 36
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 6 Absatz 2	–
Artikel 6 Absatz 3	–
Artikel 7	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 8	–
Artikel 9	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 10	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 13
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 28
Artikel 12	Artikel 14
Artikel 13	Artikel 15, Artikel 17
Artikel 14	–
Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16	–
Artikel 17	–
Artikel 18	Artikel 7 Absatz 3, Artikel 17
Artikel 19	Artikel 38
Artikel 20	–
Artikel 21	Artikel 39
Artikel 22	Artikel 33
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 80
Artikel 23 Absatz 2	Artikel 39
Artikel 24	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 25	Artikel 76
Artikel 26	–
Artikel 27	Artikel 26

Artikel 28	–
Artikel 29	–
Artikel 30	Artikel 83
Artikel 31	Artikel 83
Anhang I	Artikel 7 Absatz 3
Anhang II	Artikel 7 Absatz 3
Anhang III	Artikel 17
Anhang IV	–
Anhang V	–

Richtlinie 2002/57/EG des Rates	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1, Artikel 2
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 2, Artikel 3
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 2
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 2, Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 2, Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 2, Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g	Artikel 2, Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h	Artikel 2, Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k	Artikel 3
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 3a	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 4	–

Artikel 2 Absatz 5	Artikel 10, Artikel 12
Artikel 2 Absatz 6	Artikel 10, Artikel 12
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 20
Artikel 3 Absatz 2	–
Artikel 3 Absatz 3	–
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 7
Artikel 4	Artikel 7, Artikel 35
Artikel 5	Artikel 34
Artikel 6	Artikel 31, Artikel 32
Artikel 7	–
Artikel 8	Artikel 63
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 7
Artikel 9 Absatz 1a	Artikel 10, Artikel 12
Artikel 9 Absatz 1b	Artikel 10, Artikel 12
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 7
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 14
Artikel 10 Absatz 2	–
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 14
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 23
Artikel 11 Absatz 3	–
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 15
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b	–
Artikel 12 Absatz 2	–
Artikel 12 Absatz 3	–
Artikel 13	Artikel 15
Artikel 14	Artikel 17
Artikel 15	Artikel 17

Artikel 16	Artikel 38
Artikel 17	Artikel 36
Artikel 18	Artikel 7, Artikel 15
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 35, Artikel 39
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 35
Artikel 19a	—
Artikel 20	Artikel 39
Artikel 21	Artikel 33
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 24
Artikel 22 Absatz 2	Artikel 40
Artikel 23	Artikel 24
Artikel 24	Artikel 7
Artikel 25	Artikel 76
Artikel 26	—
Artikel 27	Artikel 7
Artikel 28	
Artikel 29	
Artikel 30	
Artikel 31	Artikel 82
Artikel 32	Artikel 83
Artikel 33	Artikel 83
Anhang I	Artikel 7
Anhang II	Artikel 7
Anhang III	Artikel 7
Anhang IV	Artikel 17
Anhang V	Artikel 35
Anhang VI	Artikel 82

Anhang VII	Artikel 82
------------	------------

Richtlinie 2008/72/EG des Rates	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 2	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5
Artikel 5 Absätze 1 und 2	Artikel 41, Artikel 42
Artikel 5 Absatz 3	–
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 10
Artikel 6 Absätze 2 bis 4	–
Artikel 7	–
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 10
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 44
Artikel 9 Absätze 1 und 2	Artikel 5
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 45
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 13
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 22
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 13
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 28
Artikel 12	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 13	Artikel 33

Artikel 14 Absatz 1	–
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 5
Artikel 15	–
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 39
Artikel 16 Absatz 2	–
Artikel 17	Artikel 7 Absätze 1 und 2, Artikel 8 Absätze 1 und 2
Artikel 18	Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 19
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 38
Artikel 20	Artikel 28
Artikel 21	Artikel 76
Artikel 22	Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3
Artikel 23 Absatz 1	–
Artikel 23 Absatz 2	Artikel 80
Artikel 24	Artikel 83
Artikel 25	–
Artikel 26	Artikel 83
Artikel 27	Artikel 83
Anhang I	Anhang II und Anhang III
Anhang II	Anhang I
Anhang III	–

Richtlinie 2008/90/EG des Rates	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1, Artikel 2
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2 Nummer 1
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 4
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 2 Nummer 4
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 6
Artikel 3 Absatz 2	–
Artikel 3 Absatz 3	–
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 4, Artikel 29
Artikel 4	Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5
Artikel 5	Artikel 41
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 7, Artikel 8
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 4
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 42
Artikel 6 Absatz 4	–
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 5
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 47 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 47 Absatz 1, Artikel 54
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 47 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 5	Artikel 47 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 6	Artikel 47 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 13
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 13, Artikel 18
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 13 Artikel 15, Artikel 16, Artikel 17
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 28
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 15, Artikel 17

Artikel 10	Artikel 2 Nummer 4, Artikel 29, Artikel 30
Artikel 11	Artikel 33
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 39
Artikel 12 Absatz 2	–
Artikel 13	Artikel 80
Artikel 14	Artikel 24, Artikel 25
Artikel 15	Artikel 80
Artikel 16	Artikel 19
Artikel 17	–
Artikel 18	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 19	Artikel 76
Artikel 20	–
Artikel 21	–
Artikel 22	–
Artikel 23	Artikel 23
Artikel 24	Artikel 83
Anhang I	Anhang I
Anhang II	–